

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

1. ...
2. Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. **Nr. 150** vom **14. Juni** 2018 S. 1,
3. ...

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie kosmetische Mittel, sofern diese Erzeugnisse mit Bezug auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden, anzuwenden. Nähere Vorschriften sind mit Verordnung zu erlassen (§ 9 Abs. 2 und 3).

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. bis 5. ...
6. „Vereinigung“: Vereinigung gemäß Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Art. 3 Z 6 der Verordnung (EU) 2019/787

Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich

§ 1. (1) ...

1. ...
2. Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. **Nr. L 150** vom **14.6.** 2018 S. 1,
3. ...

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie **auf** kosmetische Mittel, sofern diese Erzeugnisse mit Bezug auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden, anzuwenden. Nähere Vorschriften sind mit Verordnung zu erlassen (§ 9 Abs. 2 und 3).

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten

1. bis 5. ...
6. „Vereinigung“: Vereinigung gemäß Art. 3 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Art. 3 Z 6 der Verordnung (EU) 2019/787 **oder eine dieser gleichgestellten natürliche oder juristische Person gemäß Art. 49 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/787;**
7. „BAES“: **Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß § 6 GESG;**
8. „BAVG“: **Bundesamt für Verbrauchergesundheit gemäß § 6c GESG;**
9. „KVG-Seite“: **Homepage Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;**
10. „VIS“: **Das von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz geführte Verbrauchergesundheitsinformationssystem;**

Geltende Fassung

(2) Im Übrigen gelten die in den unmittelbar anwendbaren, den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffenden, Rechtsakten der Europäischen Union angeführten **Definitionen**.

Kontrollsystem

§ 3. (1) Der Landeshauptmann ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes geregelt ist, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, vom Landeshauptmann durchzuführen.

(2) Die Kontrolle der Einhaltung der

1. und 2. ...
3. Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848

und der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (§ 9) ist von Kontrollstellen durchzuführen, die gemäß § 4 zugelassen wurden, soweit in Bezug auf Z 3 in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

Vorgeschlagene Fassung

11. „Geschäftsstelle“: die in der Agentur eingerichtete Geschäftsstelle gemäß § 5,

12. „amtliche Kontrolle“: amtliche Kontrollen gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie gegebenenfalls andere amtliche Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625;

13. zuständigen Behörden: die Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und 6.

(2) Im Übrigen gelten die in den unmittelbar anwendbaren, den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffenden, Rechtsakten der Europäischen Union angeführten **Begriffsbestimmungen**.

Kontrollsystem

§ 3. (1) Der Landeshauptmann ist, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes geregelt ist, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625. Genehmigungs-, Zulassungs-, Untersagungs- oder Anmeldeverfahren sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, vom Landeshauptmann durchzuführen. **Anträge und Meldungen haben elektronisch im Wege des VIS zu erfolgen, sofern auf der KVG-Seite veröffentlichte Verfahrensanweisungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 diese Möglichkeit vorsehen.**

(2) Die Kontrolle der Einhaltung der

1. und 2. ...
3. Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/848,

4. nationalen Vorschriften betreffend Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 und daraus gewonnene Erzeugnisse sowie die Herstellung kosmetischer Mittel, sofern diese Erzeugnisse mit Bezug auf die biologische Produktion in Verkehr gebracht werden

und der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (§ 9) ist von Kontrollstellen durchzuführen, die gemäß § 4 zugelassen wurden, soweit in Bezug auf Z 3 in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. **Die amtliche Kontrolle gemäß Z 3 umfasst auch die Ausstellung von Zertifikaten gemäß Art. 35 und die Maßnahmensetzung gemäß Art. 29 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 und 4 sowie Art. 42 Abs. 1 dieser Verordnung.**

Geltende Fassung

(3) Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch den Landeshauptmann und sind im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Kontrollstelle hat dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der Akkreditierungsstelle aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle gemäß Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, vorzulegen. Der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der **Kontrollaufgaben** sicherzustellen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Tätigkeit der Kontrollstellen gemäß Art. 33 lit. a der Verordnung (EU) 2017/625 zu überprüfen, insbesondere ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß, wirksam und unparteiisch durchgeführt werden. Über jeden Prüfungsvorgang ist ein Bericht zu erstellen. **Sachverständige anderer Behörden können die Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes bei Überprüfungen begleiten.**

(5) Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut und anderes Vermehrungsmaterial sowie Wein, die **als „biologisch/ökologisch“ bezeichnet werden oder einen Hinweis auf ihre Eignung für die biologische Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten** oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit obliegt den zuständigen Bundesbehörden **nach den einschlägigen Bundesgesetzen.**

(6) Die amtliche Kontrolle von biologischen Sendungen beim Eingang in die Europäische Union über österreichisches Staatsgebiet ist vom gemäß § 6c GESG errichteten Bundesamt für Verbrauchergesundheit gemäß den §§ 17a bis 17d GESG und entsprechend Kapitel VII, insbesondere Art. 45, der Verordnung (EU)

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch den Landeshauptmann und sind im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Kontrollstelle hat **dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und** dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der Akkreditierungsstelle aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die Akkreditierungsstelle gemäß Bundesgesetz über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, vorzulegen. Der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der **übertragenen Aufgaben** sicherzustellen.

(4) Der Landeshauptmann hat die Tätigkeit der Kontrollstellen gemäß Art. 33 lit. a der Verordnung (EU) 2017/625 zu überprüfen, insbesondere ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß, wirksam und unparteiisch durchgeführt werden. Über jeden Prüfungsvorgang ist ein Bericht zu erstellen, **dieser ist dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln.**

(5) Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut und anderes Vermehrungsmaterial sowie Wein, die **mit einem Bezug** auf die biologische Produktion **gekennzeichnet** oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, **haben jedenfalls** den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit **nach den einschlägigen Bundesgesetzen** obliegt den zuständigen Bundesbehörden.

(5a) Lebensmittel und kosmetische Mittel, die mit einem Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, haben jedenfalls den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 3 Z 13 LMSVG zu entsprechen.

(6) Dem BAVG obliegen folgende Aufgaben:

Geltende Fassung

2018/848 durchzuführen.

(7) ...

Zulassung von Kontrollstellen

§ 4. (1) Die Zulassung als Kontrollstelle **hat** nach deren schriftlichen Antrag an den **Landeshauptmann** mit Bescheid zu erfolgen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist:

1. für Kontrollaufgaben der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, 2018/848 und 2019/787:
 - a) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Kapitel III, insbesondere Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle und

Vorgeschlagene Fassung

1. die amtliche Kontrolle von Sendungen mit Bezug auf die biologische Produktion beim Eingang in die Europäische Union über österreichisches Staatsgebiet gemäß den §§ 17a bis 17d GESG und entsprechend Kapitel VII, insbesondere Art. 45, der Verordnung (EU) 2018/848,

2. die Durchführung von Verwaltungsverfahren gemäß §§ 14 und

3. die Zulassung nichtbiologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für verarbeitete biologische Lebensmittel gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2018/848.

(7) ...

(8) Der Landeshauptmann kann, wenn es Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der amtlichen Kontrolle erfordern, Aufgaben nach Abs. 7 mit Verordnung solchen Gemeinden übertragen, die über eigene Aufsichtsorgane im Sinne des § 24 Abs. 3 LMSVG und – zur Setzung von mit Bescheid zu erlassenden Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG – über andere Bedienstete verfügen. Die Gemeinden sind hinsichtlich der ihnen übertragenen Aufgaben gemäß Art. 119 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann unterstellt.

(9) Der Landeshauptmann hat eine nach Abs. 8 vorgenommene Übertragung von Aufgaben zurückzunehmen, wenn die Gemeinde diese Aufgaben nicht erfüllt oder wenn die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung erfolgt ist, weggefallen sind.

Zulassung von Kontrollstellen

§ 4. (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 hat die Zulassung als Kontrollstelle nach deren schriftlichen Antrag an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch den Bundesminister mit Bescheid zu erfolgen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist:

1. für Kontrollaufgaben der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012, (EU) 2018/848 und (EU) 2019/787:
 - a) die Einhaltung der Bedingungen gemäß Kapitel III, insbesondere Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/625 und der Mindestanforderungen und Verfahren für die **amtliche** Kontrolle und

Geltende Fassung

b) ...

2. ...

(2) Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen **und** geschützten geografischen Angaben gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder der Verordnung (EU) 2019/787 ist dem Antrag eine von einer Vereinigung ausgestellte Absichtserklärung über eine Zusammenarbeit mit der **Vereinigung vorzulegen**. Sofern die in der Spezifikation genannte antragstellende Vereinigung oder ihre Rechtsnachfolgerin die in § 15 genannten Anforderungen erfüllt, gilt nur diese als Vereinigung im Sinne dieses Absatzes. Die Zulassung von mehr als einer Kontrollstelle darf nur erfolgen, wenn die Kontrollstellen nach einem einheitlichen Kontrollprogramm vorgehen.

(3) ...

(4) Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist, kann abweichend von Abs. 1 vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Eine Kontrollstelle, die einen Zulassungsantrag in Verbindung mit einem Erzeugnis stellt, das noch nicht im Register gemäß Art. 11 oder 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) 2019/787 eingetragen ist, kann abweichend von Abs. 1 aufschiebend bedingt und unter Ausspruch von Auflagen zugelassen werden, sofern der Antrag auf Eintragung des Namens gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Art. 24 der Verordnung (EU) 2019/787 der Europäischen Kommission bereits vorgelegt wurde.

(5) Auf dem Gebiet der biologischen Produktion kann die Zulassung auf Teilgebiete des Anwendungsbereichs gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 **eingeschränkt werden**.

(6) In Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist der Landeshauptmann des Bundeslandes zuständige Behörde, in dem die Vereinigung, die einen Eintragungsantrag gestellt hat, ihren Sitz hat.

(7) Die Zulassung gemäß Abs. 1 ist in folgenden Fällen zurückzunehmen

Vorgeschlagene Fassung

b) ...

2. ...

(2) Bei geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben **und garantiert traditionellen Spezialitäten** gemäß **der** Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder **geografischen Angaben bei Spirituosen gemäß** der Verordnung (EU) 2019/787 ist dem Antrag eine von einer Vereinigung ausgestellte Absichtserklärung über eine Zusammenarbeit mit der **Kontrollstelle vorzulegen**. Sofern die in der Spezifikation genannte antragstellende Vereinigung oder ihre Rechtsnachfolgerin die in § 15 genannten Anforderungen erfüllt, gilt nur diese als Vereinigung im Sinne dieses Absatzes. Die Zulassung von mehr als einer Kontrollstelle darf nur erfolgen, wenn die Kontrollstellen nach einem **vorzulegenden** einheitlichen Kontrollprogramm vorgehen.

(3) ...

(4) Eine Kontrollstelle, die nicht als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG 2012 akkreditiert ist **oder die nicht eine dieser gleichzuhaltenden Akkreditierung aufweist**, kann abweichend von Abs. 1 vorläufig befristet oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Eine Kontrollstelle, die einen Zulassungsantrag in Verbindung mit einem Erzeugnis stellt, das noch nicht im Register gemäß Art. 11 oder 22 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder gemäß Art. 33 der Verordnung (EU) 2019/787 eingetragen ist, kann abweichend von Abs. 1 aufschiebend bedingt und unter Ausspruch von Auflagen zugelassen werden, sofern der Antrag auf Eintragung des Namens gemäß Art. 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder Art. 24 der Verordnung (EU) 2019/787 der Europäischen Kommission bereits vorgelegt wurde.

(5) Auf dem Gebiet der biologischen Produktion kann die Zulassung auf Teilgebiete des Anwendungsbereichs gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 **oder auf Kategorien des Zertifikats gemäß Art. 35 Abs. 7 oder auf die Zertifizierung von Unternehmergruppen gemäß Art. 36 dieser Verordnung eingeschränkt werden**.

(6) Die Zulassung gemäß Abs. 1 ist in folgenden Fällen vom Bundesminister

Geltende Fassung

oder **einzuschränken**:

1. Vorliegen von **Voraussetzungen** gemäß Art. 33 lit. b der Verordnung (EU) 2017/625 und in Bezug auf die biologische Produktion unter Berücksichtigung von Art. 40 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/848,
2. und 3. ...
4. bei Nichtvorlage der Begutachtungsberichte gemäß § 3 Abs. 3 trotz Aufforderung durch **den Landeshauptmann**.

(8) Die Kontrollstelle hat dem **Landeshauptmannjede** wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Akkreditierung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit.

(9) Der **Landeshauptmann** hat **das Bundesministerium für Gesundheit über** Bescheide gemäß Abs. 1 und **7** zu informieren. Das **Bundesministerium für Gesundheit** veröffentlicht die Kontrollstellen auf **seiner Homepage**.

Koordinierung der amtlichen Kontrolle

§ 5. (1) Die amtliche Kontrolle hat in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der fachspezifischen Kontrollvorschriften sowie entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technologie zu erfolgen. In Bezug auf die biologische Produktion gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieser Verordnung die spezifischen Kontrollvorschriften gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/848.

(2) Beim Bundesministerium für Gesundheit ist zum Zweck der **Koordinierung** der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss einzurichten, **dessen** Aufgaben insbesondere **sind**:

1. die Ausarbeitung und Genehmigung **von Richtlinien und Handbüchern**,

Vorgeschlagene Fassung

für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ganz oder teilweise** zurückzunehmen oder **gegebenenfalls ganz oder teilweise auszusetzen**:

1. Vorliegen von **Gründen** gemäß Art. 33 lit. b der Verordnung (EU) 2017/625 und in Bezug auf die biologische Produktion unter Berücksichtigung von Art. 40 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/848,
2. und 3. ...
4. bei Nichtvorlage der Begutachtungsberichte gemäß § 3 Abs. 3 trotz Aufforderung durch **das Bundesministerium**.

(7) Die Kontrollstelle hat dem **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jede** wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Akkreditierung, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungen sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, befreit.

(8) Das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** hat die zuständigen Behörden über **Bescheide gemäß Abs. 1 und 6** zu informieren und veröffentlicht die zugelassenen Kontrollstellen auf **der KVG-Seite**.

Koordinierung der amtlichen Kontrolle

§ 5. (1) Die amtliche Kontrolle hat in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung der fachspezifischen Kontrollvorschriften sowie entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technologie zu erfolgen. In Bezug auf die biologische Produktion gelten zusätzlich zu den Vorschriften dieser Verordnung die spezifischen Kontrollvorschriften gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/848.

(2) Beim Bundesministerium für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** ist zum Zweck der **Koordinierung** der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss einzurichten. **Dessen** Aufgaben **sind** insbesondere **die Koordinierung einer einheitlichen Vorgangsweise der zuständigen Behörden und Kontrollstellen in Bezug auf die Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie**

1. die Ausarbeitung und Genehmigung **einheitlicher Vorgaben**,

Geltende Fassung

2. die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,

3. die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,

4. die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,

5. der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,

6. die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge sind vom Bundesministerium für Gesundheit auf seiner Homepage zu veröffentlichen, soweit es dem Kontrollzweck nicht entgegensteht.

(3) Dem Kontrollausschuss haben als Mitglieder

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter

a) des Bundesministeriums für Gesundheit,

b) der Akkreditierung Austria, nationale Akkreditierungsstelle gemäß AkkG 2012,

c) der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses,

d) der Kontrollstellen und

2. je ein vom Landeshauptmann zu nominierender Vertreter der Länder anzugehören.

Vorgeschlagene Fassung

2. die Stellungnahme zu Klärungsfragen sowie zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 Abs. 1 bis 3,

3. der Informations- und Erfahrungsaustausch über den laufenden Vollzug,

4. die Ausarbeitung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saat- und pflanzgutrechtlichen Vorschriften,

5. die Ausarbeitung von Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen sowie die Entwicklung von einheitlichen Schulungsprogrammen.

Zur Behandlung bestimmter Fragen können Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Einheitliche Vorgaben und Maßnahmenkataloge sind vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der KVG-Seite zu veröffentlichen, soweit es dem Kontrollzweck nicht entgegensteht.

(3) Dem Kontrollausschuss haben als Mitglieder

1. je zwei Vertreter

a) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und

b) der Kontrollstellen sowie

2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter

a) der Akkreditierung Austria, nationale Akkreditierungsstelle gemäß AkkG 2012,

b) der Geschäftsstelle und

Geltende Fassung

(4) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion zusätzlich **je eine Vertreterin oder ein Vertreter an:**

1. **des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,**
2. **des Bundesamtes für Ernährungssicherheit,**
3. **der Bundeskellereiinspektion,**
4. **des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit,**
5. **der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs.**

(4a) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Stellen an:

1. Landwirtschaftskammer Österreich,
2. Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus.

(5) Für jedes unter Abs. 3, 4 und 4a genannte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Unterlassung einer Namhaftmachung hindert nicht die Konstituierung des Kontrollausschusses.

(6) **Die Bundesministerin** für Gesundheit bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Bundesministerium für Gesundheit.

(7) Über den Verlauf der Verhandlungen der Sitzungen des Kontrollausschusses ist von allen Sitzungsteilnehmern Verschwiegenheit zu wahren. Alle Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 einschließlich die oder der

Vorgeschlagene Fassung

c) **der Länder, die oder der vom Landeshauptmann nominiert wurde,**
anzugehören.

(4) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion zusätzlich **an:**

1. **je eine Vertreterin oder ein Vertreter**

a) **des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,**

b) **des BAES,**

c) **der Bundeskellereiinspektion und**

d) **des BAVG sowie**

2. **drei von den Kontrollstellen zu nominierende Vertreter und Vertreterinnen.**

(4a) Dem Kontrollausschuss gehören für den Bereich der biologischen Produktion, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Stellen an:

1. Landwirtschaftskammer Österreich,
2. Bio Austria – Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus

und

3. **Wirtschaftskammer Österreich.**

(5) Für jedes unter Abs. 3, 4 und 4a genannte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Unterlassung einer Namhaftmachung hindert nicht die Konstituierung des Kontrollausschusses.

(6) **Der Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden **des Kontrollausschusses** aus dem Bundesministerium für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder der Geschäftsstelle.**

(7) Über den Verlauf der Verhandlungen der Sitzungen des Kontrollausschusses ist von allen Sitzungsteilnehmern Verschwiegenheit zu wahren. Alle Mitglieder gemäß Abs. 3 und 4 einschließlich die oder der

Geltende Fassung

Vorsitzende und gegebenenfalls deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben beschließende Stimme. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter hat ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jenes Mitglieds, welches es zu vertreten befugt ist.

(8) Der Kontrollausschuss kann zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte des Bereichs fallweise Sachverständige beiziehen.

(9) Der Kontrollausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung *der Bundesministerin* für Gesundheit bedarf.

(10) Die *in der Agentur eingerichtete Geschäftsstelle des Kontrollausschusses* dient der Unterstützung des Vorsitzenden und hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung, Organisation und Dokumentation der Sitzungen des Kontrollausschusses,
2. Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen,
3. *Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher,*
4. Berichts- und Antragswesen laut EU-Vorschriften,
5. Teilnahme an Expertengruppensitzungen.

Durchführung der amtlichen Kontrolle

§ 6. (1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat *im Rahmendes mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß § 30 LMSVG* unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan *für die amtliche Kontrolle von Unternehmen und Waren auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten* zu erlassen. Er ist in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit

Vorgeschlagene Fassung

Vorsitzende und gegebenenfalls deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter haben beschließende Stimme. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter hat ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jenes Mitglieds, welches es zu vertreten befugt ist.

(8) Der Kontrollausschuss kann zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte des Bereichs fallweise Sachverständige beiziehen.

(9) Der Kontrollausschuss hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung *des Bundesministeriums* für *Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz* bedarf.

(10) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

1. *Unterstützung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,*
2. Vorbereitung, Organisation und Dokumentation der Sitzungen des Kontrollausschusses,
3. Unterstützung bei der Koordinierung der *zuständigen* Behörden und Kontrollstellen,
4. *Erarbeitung von Entwürfen für einheitliche Vorgaben und Maßnahmenkatalogen,*
5. Berichts-, *Melde-* und Antragswesen laut EU-Vorschriften *sowie*
6. Vorbereitung von und Teilnahme an *nationalen und internationalen* Expertengruppensitzungen.

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kontrollausschusses sowie des Beirats für biologische Produktion gemäß § 13 berechtigt.

Durchführung der amtlichen Kontrolle

§ 6. (1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jährlich einen nationalen Kontrollplan *als Teil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNKP) gemäß Art. 109 ff. der Verordnung (EU) 2017/625* zu erlassen. Er ist in seinen Grundzügen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Geltende Fassung

zugänglich zu machen.

(2) **Der Landeshauptmann** und die Kontrollstellen haben für die **Einhaltung des** Kontrollplans gemäß Abs. 1 Sorge zu tragen. Ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr ist von den Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres dem Landeshauptmann **und** bis zum 31. März des Folgejahres **vom Landeshauptmann** der Geschäftsstelle **der Agentur zu** übermitteln.

(3) **Der Landeshauptmann hat sich** zur Erfüllung **seiner Aufgaben**, besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (in der Folge: Aufsichtsorgane) zu bedienen.

(4) ...

(5) Die Durchführung einer Kontrolle kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen und dem Personal der Kontrollstellen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(6) Die Kontrolle hat während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug.

(7) Bei der amtlichen Kontrolle sind die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden sowie die jeweiligen Hygienebestimmungen einzuhalten.

(8) **Der Landeshauptmann hat im** Falle eines festgestellten Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen und geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen.

(9) Sachverständige der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Aufsichtsorgane anderer **Bundesländer** und Amtsorgane einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf Grund von Art. 104 der Verordnung (EU) 2017/625 dürfen die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten. Sachverständige der Europäischen Kommission sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

Vorgeschlagene Fassung

(2) **Die zuständigen Behörden** und die Kontrollstellen haben für die **Durchführung des** Kontrollplans gemäß Abs. 1 Sorge zu tragen. Ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr ist von den Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres dem Landeshauptmann **zu übermitteln. Die zuständigen Behörden haben** bis zum 31. März des Folgejahres der Geschäftsstelle **den Tätigkeitsbericht zu** übermitteln.

(3) **Die zuständigen Behörden haben sich** zur Erfüllung **ihrer Aufgaben**, besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (in der Folge: Aufsichtsorgane) zu bedienen.

(4) ...

(5) Die Durchführung einer **amtlichen** Kontrolle kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird. In diesem Fall haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen und dem Personal der Kontrollstellen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(6) Die **amtliche** Kontrolle hat während der Geschäfts- oder Betriebszeit stattzufinden, ausgenommen bei Gefahr im Verzug.

(7) Bei der amtlichen Kontrolle sind die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden sowie die jeweiligen Hygienebestimmungen einzuhalten.

(8) **Die zuständigen Behörden haben im** Falle eines festgestellten Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen und geeigneten Maßnahmen gemäß Art. 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifen.

(9) Sachverständige der Europäischen Kommission und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Aufsichtsorgane anderer **Behörden** und Amtsorgane einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf Grund von Art. 104 der Verordnung (EU) 2017/625 dürfen die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen dieses Bundesgesetzes begleiten. Sachverständige der Europäischen Kommission sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

Geltende Fassung

1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen.

Organe der Geschäftsstelle **des Kontrollausschusses** in **der Agentur** können gleichfalls die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen begleiten.

(10) Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten nach diesem Bundesgesetz obliegen der Agentur, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG und den gemäß § 73 LMSVG autorisierten Personen in sinngemäßer Anwendung des 3. Hauptstückes des LMSVG.

(11) bis (14) ...

Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen

§ 7. (1) Zur Erfüllung ihrer **Kontrollaufgaben** haben Kontrollstellen auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der Kontrolle, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit erforderlich ist, untereinander einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer

Vorgeschlagene Fassung

1. die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten,
2. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle **sowie Personen** in **Ausbildung einer zuständigen Behörde** können gleichfalls die Aufsichtsorgane und das Personal der Kontrollstellen begleiten. **Bei Überprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 haben Kontrollstellen in Bezug auf Personen in Ausbildung ein Ablehnungsrecht.**

(10) Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten **ausgenommen Gutachtentätigkeit** nach diesem Bundesgesetz obliegen der Agentur, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG und den gemäß § 73 LMSVG autorisierten Personen in sinngemäßer Anwendung des 3. Hauptstückes des LMSVG. **Kontrollstellen haben sich ausschließlich akkreditierter und gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannter amtlicher Laboratorien zu bedienen. Die Voraussetzungen für die Benennung als amtliche Laboratorien sind vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf der KVG-Seite zu veröffentlichen. Die Laboratorien haben dem Bundesministerium jährlich unaufgefordert den von der Akkreditierungsstelle aktuell ausgestellten Bescheid samt Untersuchungsumfang gemäß AkkG 2012 oder eine diesem gleichzuhaltende Bestätigung der Akkreditierung vorzulegen. Diese Mitteilung ist von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 befreit.**

(11) bis (14) ...

(15) Die Kontrollstellen sind unter der Verantwortung des Landeshauptmanns für die Eintragung der Daten ins VIS zuständig. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um im Zuge von Verwaltungsverfahren erfasste sowie mit dem Jahresbericht gemäß Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625 und dem Zertifikat gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2018/848 zusammenhängende Daten.

Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen

§ 7. (1) Zur Erfüllung ihrer **Aufgaben** haben Kontrollstellen auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der **amtlichen** Kontrolle, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit erforderlich ist, untereinander einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer

Geltende Fassung

Kontrollen auszutauschen.

(2) Von der Kontrollstelle wahrgenommene **Unregelmäßigkeiten** und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 **Z 6** sind dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Dieser hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle **des Kontrollausschusses in der Agentur** zu informieren.

(3) ...

(4) ...

Unternehmerpflichten

§ 8. (1) Unternehmer, die geschützte eingetragene Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 oder (EU) 2019/787 herstellen, und Unternehmer gemäß Art. 3 Z 13 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848, ausgenommen jene gemäß Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 8, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse der Kontrolle gemäß § 3 Abs. 2 zu unterstellen. Der Landeshauptmann ist darüber unverzüglich zu informieren. **Diese Meldung kann** von der Kontrollstelle vorgenommen werden. Unternehmer gemäß Art. 35 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/848 haben ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse beim Landeshauptmann zu melden.

(2) Unternehmer und Vereinigungen, die im Rahmen eines Eigenkontrollsystems an der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation mitwirken, sind verpflichtet

1. Kontrollen nach diesem Bundesgesetz zu dulden,

2. das Kontrollstellenpersonal und die Aufsichtsorgane in Ausübung der Kontrolltätigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und ihnen erforderlichenfalls Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, beizustellen,

Vorgeschlagene Fassung

Kontrollen auszutauschen.

(2) Von der Kontrollstelle wahrgenommene **Verdachtsfälle** und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 **Z 4** sind dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Dieser hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren.

(3) ...

(4) ...

(5) **Kontrollstellen sind für die Genehmigung der Verwendung von nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gemäß Anhang II Teil I Nummern 1.8.5.1 und 1.8.6 lit. a bis e sowie g der Verordnung (EU) 2018/848 zuständig. Für die Gewährung der Verwendung ist ein Kostenersatz möglich.**

Pflichten von Unternehmern und Vereinigungen

§ 8. (1) Unternehmer, die geschützte eingetragene Erzeugnisse gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 oder (EU) 2019/787 herstellen, und Unternehmer gemäß Art. 3 Z 13 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848, ausgenommen jene gemäß Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 8, sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse der Kontrolle gemäß § 3 Abs. 2 zu unterstellen. Der Landeshauptmann ist darüber unverzüglich zu informieren. **Diese Meldung kann in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 oder (EU) 2019/787** von der Kontrollstelle vorgenommen werden. Unternehmer gemäß Art. 35 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2018/848 haben ihre Tätigkeit vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse beim Landeshauptmann zu melden. **Meldungen nach diesem Absatz sowie Änderungsmitteilungen sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 befreit.**

(2) Unternehmer und Vereinigungen, die im Rahmen eines Eigenkontrollsystems an der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation mitwirken, sind verpflichtet

1. **amtliche** Kontrollen nach diesem Bundesgesetz zu dulden,

2. das Kontrollstellenpersonal und die Aufsichtsorgane in Ausübung der Kontrolltätigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bestmöglich zu unterstützen und ihnen erforderlichenfalls Personen, die mit dem Unternehmen vertraut sind, beizustellen,

Geltende Fassung

3. und 4. ...

(3) Den Anordnungen des Kontrollstellenpersonals oder der Aufsichtsorgane ist – erforderlichenfalls binnen einer zu setzenden Frist – Folge zu leisten.

(4) bis (8) ...

Verordnungsermächtigungen

§ 9. (1) ...

2. ...

3. die Qualifikation der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen,

4. Vorkehrungen und Anforderungen im Rahmen des Kontrollsystems,

5. elektronischen Datenaustausch im Rahmen des **mehnjährigen nationalen Kontrollplans gemäß § 30 LMSVG sowie** gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2018/848,

6. weitere Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen,

7. weitere Pflichten der Unternehmer **und**

8. weitere Pflichten der Vereinigungen

Vorgeschlagene Fassung

3. und 4. ...

Unternehmer und Vereinigungen haben dafür zu sorgen, dass Pflichten im Sinne von Unterabsatz 1 auch während ihrer Abwesenheit oder bei Verhinderung erfüllt werden.

(3) Den Anordnungen des Kontrollstellenpersonals oder der Aufsichtsorgane ist **unverzüglich** – erforderlichenfalls binnen einer zu setzenden Frist – Folge zu leisten.

(4) bis (8) ...

(9) Unternehmer können Informationen betreffend verfügbares biologisches Pflanzenvermehrungs- und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial sowie verfügbare biologische Tiere gemäß Art. 26 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2018/848 veröffentlichen. Die zum Zweck der Erhebung dieser Daten eingerichteten Systeme zur Verfügbarkeit auf dem Markt sind auf der KVG-Seite zu veröffentlichen.

Verordnungsermächtigungen

§ 9. (1) ...

2. ...

3. **Zulassungsvoraussetzungen der Kontrollstellen und** die Qualifikation der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen,

4. Vorkehrungen und Anforderungen im Rahmen des Kontrollsystems **wie die Bedingungen für die Ausdehnung des Kontrollintervalls gemäß Art. 38 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2018/848,**

5. elektronischen Datenaustausch im Rahmen des **MNKP** gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2018/848,

6. weitere Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen,

7. weitere Pflichten der Unternehmer,

8. weitere Pflichten der Vereinigungen,

9. weitere verbindliche Angaben und Informationen am Zertifikat gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Anhang VI Teil II dieser Verordnung,

Geltende Fassung

erlassen.

(2) **Die Bundesministerin** für Gesundheit kann zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung mit Verordnung nähere Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, daraus gewonnene Erzeugnisse und spezifische Aufbereitungsschritte unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und nach Anhörung des Beirates für die biologische Produktion erlassen.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung mit Verordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf kosmetische Mittel sowie nationale Produktionsvorschriften gemäß Art. 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2018/848 unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und nach Anhörung des Kontrollausschusses und des Beirates für die biologische Produktion erlassen.

(4) **Die Bundesministerin** für Gesundheit und **Frauen** kann **Richtlinien** des Kontrollausschusses oder Richtlinien gemäß § 13 Abs. 10 durch Verordnung für verbindlich erklären.

(5) ...

Informationsaustausch, Außenverkehr

§ 10. (1) Der Landeshauptmann, die Kontrollstellen, das **Bundesamt für Verbrauchergesundheit** und die Akkreditierung Austria erteilen einander die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu informieren.

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Vorgeschlagene Fassung

10. den gemeinsamen Katalog gemäß Art. 41 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2018/848 bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen

erlassen.

(2) **Der Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** kann zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung mit Verordnung nähere Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, daraus gewonnene Erzeugnisse und spezifische Aufbereitungsschritte unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und nach Anhörung des **Kontrollausschusses und des** Beirates für die biologische Produktion erlassen.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann zum Schutz der Verbraucher vor Täuschung mit Verordnung nähere Bestimmungen in Bezug auf kosmetische Mittel sowie nationale Produktionsvorschriften gemäß **Art. 20 und** Art. 21 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2018/848 unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie und nach Anhörung des Kontrollausschusses und des Beirates für die biologische Produktion erlassen.

(4) **Der Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** kann **einheitliche Vorgaben** des Kontrollausschusses oder Richtlinien gemäß § 13 Abs. 10 durch Verordnung für verbindlich erklären.

(5) ...

(6) Der Landeshauptmann kann gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/848 in Katastrophenfällen mit Verordnung **Ausnahmegenehmigungen von den Produktionsvorschriften für ein bestimmtes Gebiet erlassen.**

Informationsaustausch, Außenverkehr

§ 10. (1) Der Landeshauptmann, die Kontrollstellen, das **BAES, das BAVG** und die Akkreditierung Austria erteilen einander die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte. Ist ein Unternehmen mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu informieren.

(2) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und

Geltende Fassung

Konsumentenschutz hat der Europäischen Kommission

1. Anträge und Einsprüche bei *garantiert traditionellen Spezialitäten nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012,*

2. Anträge, Berichte und Notifizierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 im Wege des von der Europäischen Kommission bereitgestellten Informationssystems (Organic Farming Information System – OFIS) und

3. Anträge und Einsprüche bei *geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2019/787* weiterzuleiten.

(3) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat der Europäischen Kommission (Eurostat) im Wege des elektronischen Datenaustauschsystems für Dokumente eDAMIS (electronic Dataflow Administration and Management Information System) die statistischen Informationen gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2018/848 bis 1. Juli jeden Jahres zu übermitteln. Die Agentur hat diese Informationen der Bundesanstalt Statistik Österreich spätestens bis 31. Mai jeden Jahres elektronisch und in der für die Übermittlung benötigten Form zu übermitteln.

(4) Alle Bundes- und Landesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, verpflichtet, den Landeshauptmann über die im Zuge ihrer Kontrollen wahrgenommenen *Unregelmäßigkeiten und* Verstöße, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß § 5 Abs. 2 *Z 6*, zu informieren.

Gebühren

§ 11. (1) Für Antragsverfahren nach *diesem Bundesgesetz* hat *die*

Vorgeschlagene Fassung

Konsumentenschutz hat der Europäischen Kommission *Anträge, Berichte, Meldungen und Notifizierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 im Wege des von der Europäischen Kommission bereitgestellten Informationssystems (Organic Farming Information System – OFIS) weiterzuleiten. Der Informationsaustausch gemäß Art. 43 Abs. 1 dieser Verordnung erfolgt durch die Agentur.*

(3) *Informationen über die biologische Produktion und biologische Erzeugnisse, die gemäß Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848 jährlich an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, sind spätestens ein Monat vor Ende der unionsrechtlich festgelegten Übermittlungsfristen auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates, ABl. Nr. L 315 vom 07.12.2022 S. 1, von der Geschäftsstelle an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat der Europäischen Kommission (Eurostat) die statistischen Informationen in Folge fristgerecht zu übermitteln.*

(4) Alle Bundes- und Landesorgane sind, ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht, verpflichtet, den Landeshauptmann über die im Zuge ihrer Kontrollen wahrgenommenen *Verstöße*, insbesondere entsprechend dem Maßnahmenkatalog gemäß § 5 Abs. 2 *Z 4*, zu informieren. *§ 42 LMSVG gilt sinngemäß für den Fall der Betroffenheit anderer Bundesländer.*

Gebühren

§ 11. (1) Für Antragsverfahren nach *§ 4* hat *der Bundesminister* für *Soziales,*

Geltende Fassung

Bundesministerin für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kostendeckende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

(2) Für Tätigkeiten des **Landeshauptmannes anlässlich der Vollziehung** ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den **die Bundesministerin** für Gesundheit **im Einvernehmen mit dem Bundesminister** für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. **In diesem Tarif können Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, vorgesehen werden.**

(3) Die Gebühren und Auslagen gemäß Abs. 2 sind vom Landeshauptmann einzuheben. Sie sind zur Finanzierung der Tätigkeiten der Organe zweckgebunden zu verwenden.

Informationsaustausch mit der AMA

§ 12. (1) und (2) ...

Beirat für die biologische Produktion

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) **Die Bundesministerin** für Gesundheit ernennt eine Vorsitzende oder

Vorgeschlagene Fassung

Gesundheit, **Pflege und Konsumentenschutz** im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung kostendeckende Gebühren und Auslagen festzusetzen.

(2) Für Tätigkeiten des **BAVG in Vollziehung** der in § 3 angeführten **hoheitlichen Aufgaben** ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes gemäß § 6 Abs. 6d GESG zu entrichten, den **diese Behörde** jeweils mit Zustimmung des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** und des **Bundesministers** für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat.

(3) Gebühren gemäß Abs. 1 verändern sich jährlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Maß, das sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2010 oder des an seine Stelle tretenden Index im Zeitraum von Juni des vorvergangenen Jahres bis Juni des der Valorisierung vorangegangenen Kalenderjahres ergibt, wenn die Indexerhöhung mehr als 2% beträgt. Ist dies nicht der Fall, ist diese Indexerhöhung im Folgejahr bzw. in den Folgejahren dafür, ob und in welcher Höhe eine Änderung gemäß dem ersten Satz eintritt, maßgeblich. Die sich ändernden Beträge sind vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf volle 10 Cent kaufmännisch zu runden und auf der KVG-Seite kundzumachen. Die kundgemachten Beträge bilden die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

(4) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Produktionsvorschriften in Katastrophenfällen gemäß Art. 22 und auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung für bestimmte Eingriffe an Tieren gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. der Verordnung (EU) 2018/848 sowie die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes 1957 und von Verwaltungsabgaben im Sinne der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. Nr. 181/1983 und BGBl. II Nr. 103/2005.

Informationsaustausch mit der AMA

§ 12. (1) und (2) ...

Beirat für die biologische Produktion

§ 13. (1) bis (3) ...

(4) **Der Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und**

Geltende Fassung

einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Vertreter. Die **in der Agentur eingerichtete** Geschäftsstelle **des Kontrollausschusses** dient der Unterstützung der oder des Vorsitzenden. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung **der Bundesministerin** für Gesundheit bedarf. Erforderlichenfalls können Expertinnen oder Experten, die dem Beirat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete sind Fachausschüsse, zumindest jedoch für **pflanzliche Erzeugung, tierische Erzeugung, Aufbereitung und Kontrolle** einzurichten. Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden vom Beirat aus dem Kreis anerkannter Expertinnen und Experten des jeweils in Betracht kommenden Sachgebietes namhaft gemacht.

(6) bis (8) ...

(9) Zu den Aufgaben des Beirates zählen:

1. Beratung **der Bundesministerin** für Gesundheit,
2. Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß **§ 9**,
3. Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
4. Stellungnahmen zu Anträgen nach der Verordnung (EU) 2018/848,
5. Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für Gesundheit und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben,

(10) Den auf Vorschlag des Beirats von **der Bundesministerin** für Gesundheit und **Frauen** herausgegebenen Richtlinien kommt die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zu. Diese werden auf der **Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen** veröffentlicht.

Durchführung von Verwaltungsverfahren

§ 14. (1) Beim **Bundesministerium für Gesundheit sind** folgende Anträge betreffend garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einzubringen und von diesem zu prüfen:

Vorgeschlagene Fassung

Konsumentenschutz ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der unter Abs. 2 und 3 aufgeführten Vertreter. Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung der oder des Vorsitzenden. Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung **des Bundesministeriums** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** bedarf. Erforderlichenfalls können Expertinnen oder Experten, die dem Beirat nicht angehören, zu Beratungen beigezogen werden.

(5) Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete sind Fachausschüsse, zumindest jedoch für **Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Lebensmittelaufbereitung, Futtermittelaufbereitung und kosmetische Mittel** einzurichten. Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus höchstens sieben Mitgliedern. Diese werden vom Beirat aus dem Kreis anerkannter Expertinnen und Experten des jeweils in Betracht kommenden Sachgebietes namhaft gemacht.

(6) bis (8) ...

(9) Zu den Aufgaben des Beirates zählen:

1. Beratung **des Bundesministers** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**,
2. Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß **§ 9 Abs. 2 und 3**,
3. Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
4. Stellungnahmen zu Anträgen nach der Verordnung (EU) 2018/848,
5. Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** und Formulierung von Empfehlungen, die sich **in Bezug auf die biologische Produktion** aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes ergeben,
6. **Prüfung von praktischen Fragen bei der Durchführung der Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848.**

(10) Den auf Vorschlag des Beirats **vom Bundesminister** für **Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** herausgegebenen Richtlinien kommt die Wirkung eines objektivierte Sachverständigengutachtens zu. Diese werden auf der **KVG-Seite veröffentlicht.**

Durchführung von Verwaltungsverfahren

§ 14. (1) Beim **BAVG sind** folgende Anträge betreffend garantiert traditionelle Spezialitäten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einzubringen und von diesem zu prüfen:

Geltende Fassung

1. Eintragung einer Bezeichnung gemäß Art. 49,
2. Änderung einer Produktspezifikation gemäß Art. 53,
3. Löschung einer eingetragenen Bezeichnung gemäß Art. 54 Abs. 1.

(2) Beim **Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** folgende Anträge gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 einzubringen und von diesem zu prüfen:

1. Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Art. 24,
2. Änderung der Produktspezifikation gemäß Art. 31,
3. Löschung der Eintragung gemäß Art. 32.

(3) Das **Bundesministerium für Gesundheit** kann Stellungnahmen insbesondere von anderen Bundesministerien, Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlichen Interessenvertretungen, Verbänden, Organisationen und Institutionen einholen.

Trägervereinigung für geschützte Herkunftsbezeichnungen

§ 15. ...

Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen

§ 16. (1) und (2) ...

Verfahrensbestimmung

§ 17. ...

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 18. (1) ...

1. ...
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, wer
 - a)
 - b) den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 oder
- c) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) **Nr. 2018/848** samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten;

Vorgeschlagene Fassung

1. Eintragung einer Bezeichnung gemäß Art. 49,
2. Änderung einer Produktspezifikation gemäß Art. 53,
3. Löschung einer eingetragenen Bezeichnung gemäß Art. 54 Abs. 1.

(2) Beim **BAVG** folgende Anträge gemäß der Verordnung (EU) 2019/787 einzubringen und von diesem zu prüfen:

1. Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Art. 24,
2. Änderung der Produktspezifikation gemäß Art. 31,
3. Löschung der Eintragung gemäß Art. 32.

(3) Das **BAVG** kann Stellungnahmen insbesondere von anderen Bundesministerien, Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, gesetzlichen Interessenvertretungen, Verbänden, Organisationen und Institutionen einholen.

Trägervereinigung für geschützte Herkunftsbezeichnungen

§ 15. ...

Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen

§ 16. (1) und (2) ...

Verfahrensbestimmung

§ 17. ...

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 18. (1) ...

1. ...
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, wer
 - a)
 - b) den Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 oder
- c) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) **Nr. 1151/2012** samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten **in Verbindung mit der amtlichen Kontrolle von Titel II und III dieser**

Geltende Fassung

zuwiderhandelt;

3. ...

a) als Kontrollstelle einer Verpflichtung gemäß den § 3 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 oder

b) und c) ...

zuwiderhandelt.

(2) bis (4) ...

(5) Der Landeshauptmann ist über den Ausgang der auf Grund dieses Bundesgesetzes durchgeführten Strafverfahren zu unterrichten. Dieser hat die zuständige Kontrollstelle, die den Verstoß gemeldet hat, zu unterrichten

(5) und (6) ...

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 19. (1) bis (5) ...

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

§ 20. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung**Verordnung oder**

d) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten **oder**

e) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/787 samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten soweit es geografische Angaben und deren amtliche Kontrolle betrifft

zuwiderhandelt;

3. ...

a) als Kontrollstelle einer Verpflichtung gemäß den § 3 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 **oder 10 Abs. 1**, § 7, § 10 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 oder

b) und c) ...

zuwiderhandelt.

(2) bis (4) ...

(5) und (6) ...

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 19. (1) bis (5) ...

(6) § 1, § 2, § 3 Abs. 2 bis 6 sowie 8 und 9, § 4 Abs. 1 und 2 sowie 4 bis 8, § 5 samt Überschrift, § 6 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, 8 bis 10 sowie 15, § 7 Abs. 1 und 2 sowie 15, § 8 Abs. 1 bis 3 sowie 9 samt Überschrift von § 8, § 9 Abs. 1 Z 3 bis 5 sowie 9 und 10, Abs. 2 bis 4 sowie 6, §§ 10 und 11, § 13 Abs. 4 und 5 sowie 9 und 10, § 14, § 18 Abs. 1 und 5, § 19 Abs. 6 und § 20 Abs. 9 und 10 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten am auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen

§ 20. (1) bis (8) ...

(9) Bei Kontrollstellen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, bei denen länger als zwölf Monate kein aufrechtes Vertragsverhältnis mit einem in Österreich ansässigen Unternehmer besteht, erlischt die Zulassung gemäß § 4

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>kraft Gesetzes. Diese Bestimmung gilt rückwirkend für den Zeitraum vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024.</i>
	<i>(10) Im Bereich der biologischen Produktion aktive Kontrollstellen haben innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 unter Angabe der Tätigkeit in Bezug auf den Anwendungsbereich gemäß Art. 2 Abs. 1, die Kategorien des Zertifikats gemäß Art. 35 Abs. 7 sowie gegebenenfalls die Zertifizierung von Unternehmergruppen gemäß Art. 36 der Verordnung (EU) 2018/848 zu stellen. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag gelten sie als vorläufig nach diesem Bundesgesetz zugelassen.</i>
Verweise auf Rechtsvorschriften	Verweise auf Rechtsvorschriften
§ 21. ...	§ 21. ...
	Vollziehung
§ 22. ...	§ 22. ...
	Vollziehung

